

# **Reglement über den Studiengang «Allgemeinbildender Unterricht an Berufsfachschulen» an der Pädagogischen Hochschule Zürich**

(vom 14. Dezember 2010)

*Der Fachhochschulrat,*

gestützt auf § 10 Abs. 3 lit. c des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1. Das Lehrdiplom für den allgemeinbildenden Unterricht an Berufsfachschulen wird von der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) verliehen. Es bestätigt den Abschluss des Bildungsgangs gemäss Artikel 46 Absatz 3 der eidgenössischen Berufsbildungsverordnung (BBV)<sup>3</sup>. Lehrdiplom

§ 2. Die PHZH ist Trägerin des Studiengangs «Allgemeinbildender Unterricht an Berufsfachschulen». Trägerschaft

§ 3. Das Zürcher Hochschulinstitut für Schulpädagogik und Fachdidaktik (ZHSF), getragen von der PHZH, der Universität und der Eidgenössischen Technischen Hochschule, ist für die Kooperation und die Koordination in der Aus- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern für die Sekundarstufe II zuständig. ZHSF

§ 4. Der Studiengang ist eine berufsbegleitende Ausbildung mit dem Zweck, die Studierenden für den Unterricht an Berufsfachschulen zu qualifizieren. Durch die Verbindung von Theorie und Praxis wird gemäss Rahmenlehrplan für Berufsbildungsverantwortliche des BBT eine berufspädagogische Handlungskompetenz erworben. Zielsetzung

§ 5. Die Studiengebühren richten sich nach der Verordnung über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule<sup>2</sup>. Gebühren

## **414.56** Allgemeinbildender Unterricht an Berufsfachschulen an der PHZH

### **B. Zulassungsbedingungen**

Voraussetzungen

§ 6. <sup>1</sup> Für die Zulassung zum Studium müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- a. Hochschulabschluss (Bachelor- oder Masterdiplom, gleichwertige altrechtliche Diplome) in einem für den allgemeinbildenden Unterricht an Berufsfachschulen relevanten Fachgebiet oder ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkanntes Lehrdiplom für die Sekundarstufe I,
- b. ausserschulisches Praktikum von sechs Monaten.

<sup>2</sup> Über die Zulassung aufgrund gleichwertiger Abschlüsse entscheidet die Aufnahmekommission.

Anerkennung ausländischer Ausweise

§ 7. Über die Anerkennung ausländischer Ausweise der Vorbildung entscheidet die Aufnahmekommission.

### **C. Studiengang**

Grundlagen

§ 8. Die Leitung des Prorektorats Ausbildung erlässt einen Studienplan, Prüfungsanforderungen und folgende Richtlinien:

- a. Richtlinie zur fachwissenschaftlichen Ausbildung ABU,
- b. Richtlinie zur berufspraktischen Ausbildung (Unterrichtspraktikum) ABU,
- c. Richtlinie zur Eignungsbeurteilung ABU,
- d. Richtlinie zum ausserschulischen Praktikum ABU.

Immatrikulation

§ 9. Studierende, die nach diesem Reglement studieren, müssen an der PHZH immatrikuliert sein.

Umfang und Dauer des Studiums

§ 10. <sup>1</sup> Die berufspädagogische Ausbildung für das Lehrdiplom für den allgemeinbildenden Unterricht an Berufsfachschulen umfasst 60 Kreditpunkte nach dem Europäischen Kreditpunkttransfer- und Akkumulierungssystem (European Credit Transfer and Accumulation System, ECTS). Voraussetzung für den Erwerb von Kreditpunkten ist das Erbringen von als genügend bewerteten Leistungsnachweisen. Ein Kreditpunkt entspricht einer studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden.

<sup>2</sup> Die Kreditpunkte können bis höchstens sechs Jahre nach dem Ende desjenigen Semesters, in dem sie erworben wurden, für den Abschluss verwendet werden. Eine Verlängerung ist nur in begründeten Fällen möglich und bedarf der Bewilligung der Prorektorin oder des Prorektors Ausbildung.

<sup>3</sup> Zusätzlich zum berufspädagogischen Studium sind je nach Vorbildung ergänzende fachwissenschaftliche Voraussetzungen zu erfüllen. Diese sind in der Richtlinie zur fachwissenschaftlichen Ausbildung ABU festgehalten. Der Nachweis dieser Ergänzungsleistungen hat in der Regel im ersten Studienjahr zu erfolgen.

§ 11. <sup>1</sup> Die Ausbildung besteht aus den Bereichen Erziehungswissenschaften und Berufspädagogik, Fachdidaktik und Berufspraxis und richtet sich nach den Vorgaben des Rahmenlehrplans für Berufsbildungsverantwortliche des BBT. Ausbildungs-  
bereiche

<sup>2</sup> Im Rahmen der Berufspraxis sind zwei Unterrichtspraktika zu absolvieren. Diese gelten als Module. Einzelheiten werden in der Richtlinie zur berufspraktischen Ausbildung (Unterrichtspraktikum) ABU geregelt.

§ 12. Die Studierenden führen studienbegleitend ein Portfolio. Dies ist eine Sammlung von Arbeiten, mit der Aspekte des Lernprozesses sowie Fortschritte im Leistungsstand dokumentiert werden. Portfolio

§ 13. <sup>1</sup> Die Eignungsbeurteilung besteht aus einer persönlichen Standortbestimmung und einem Assessment. Eignungs-  
beurteilung

<sup>2</sup> Sie findet vor Studienbeginn statt. Sind die zur Verfügung stehenden Assessmenttermine alle belegt, kann die Eignungsbeurteilung bis Ende des 1. Semesters nachgeholt werden.

<sup>3</sup> Wird im Assessment keine genügende Beurteilung erreicht, ist die Eignungsabklärung noch nicht abgeschlossen und wird während des Studiums weitergeführt.

<sup>4</sup> Treten während des Studiums Zweifel an der beruflichen Eignung auf, wird eine erweiterte Eignungsbeurteilung eingeleitet. Wird bei einer oder einem Studierenden bei der erweiterten Eignungsbeurteilung festgestellt, dass sie oder er sich für den Lehrberuf nicht eignet, stellt die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung der Hochschulleitung Antrag auf Ausschluss vom weiteren Studium. Der entsprechende Beschluss kann mit Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen angefochten werden.

<sup>5</sup> Das Verfahren der Eignungsbeurteilung ist in der Richtlinie zur Eignungsbeurteilung ABU geregelt.

## **D. Module und Kreditpunkte**

Verhältnis  
zu anderen  
Rechtserlassen

§ 14. Soweit dieser Abschnitt keine besonderen Vorschriften enthält, gelten der Abschnitt «Grundlegende Bestimmungen» der Richtlinie zu den Leistungsnachweisen an der PHZH sowie der Abschnitt «Allgemeines zum Prüfungsverfahren» der Richtlinie zu den Prüfungsmodalitäten an der PHZH in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Zulassung zu  
den Modulen

§ 15. <sup>1</sup> Die Studierenden werden zu einem Modul zugelassen, sofern sie für das betreffende Modul die Voraussetzungen erfüllen, die im Studienplan genannt sind.

<sup>2</sup> Die Fachdidaktikmodule können in der Regel nur dann besucht werden, wenn gleichzeitig mindestens drei Lektionen allgemeinbildender Unterricht an einer Berufsfachsschule erteilt werden. In begründeten Einzelfällen kann die Abteilungsleitung Ausnahmen bewilligen.

Wiederholung  
von Modulen

§ 16. Nicht bestandene Module können einmal wiederholt werden. Ist ein Wahlpflichtmodul nach der Wiederholung nicht bestanden, kann es einmal durch ein anderes Modul ersetzt werden.

Anrechnung  
bereits erworben-  
er Kredit-  
punkte

§ 17. An einer Hochschule erbrachte Leistungen können anerkannt und die entsprechenden Kreditpunkte angerechnet werden, sofern sie äquivalent sind. Über die Äquivalenz entscheidet die Abteilungsleitung.

## **E. Diplomprüfung**

Verhältnis  
zu anderen  
Rechtserlassen

§ 18. Soweit dieser Abschnitt keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die Bestimmungen der Richtlinie zu den Prüfungsmodalitäten an der PHZH in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Mangels Zwischenprüfung nicht anwendbar sind die §§ 9–13.

Inhalt

§ 19. <sup>1</sup> Die Diplomprüfung umfasst folgende Teilprüfungen:

- a. eine mündliche Prüfung in Berufspädagogik,
- b. eine mündliche Prüfung in Fachdidaktik,
- c. eine berufspraktische Prüfung im allgemeinbildenden Unterricht (Lehrprobe und Kolloquium).

<sup>2</sup> Die berufspraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungslektionen und einem halbstündigen Kolloquium. Das Kolloquium dient der Reflexion der Prüfungslektionen. Die Lehrprobe und das Kolloquium werden je mit einer Note bewertet.

§ 20. Zur Teilprüfung Berufspädagogik wird zugelassen, wer die Module in Berufspädagogik bestanden hat. Teilprüfung  
Berufspädagogik

§ 21. Zur Teilprüfung Fachdidaktik wird zugelassen, wer ein abgeschlossenes, von der Fachdidaktikerin oder dem Fachdidaktiker angenommenes Portfolio vorweist. Teilprüfung  
Fachdidaktik

§ 22. Zur berufspraktischen Prüfung wird zugelassen, wer eine Bestätigung der Unterrichtspraxis im allgemeinbildenden Unterricht und ein abgeschlossenes, von der Fachdidaktikerin oder dem Fachdidaktiker angenommenes Portfolio vorweist. Teilprüfung  
Lehrprobe

§ 23. Die Prüfungen werden von der Abteilungsleitung organisiert; für die Lehrprobe geschieht dies in Zusammenarbeit mit einer Prüfungsleiterin oder einem Prüfungsleiter aus dem Berufsfeld. Prüfungs-  
organisation

§ 24. <sup>1</sup> Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn jede der drei Teilprüfungen mit einer genügenden Leistung bestanden ist. Bestehen

<sup>2</sup> Die Teilprüfungen werden je mit einer Note zwischen 1 und 6 bewertet, wobei 6 die beste und 1 die niedrigste Leistung bezeichnet. Halbe Noten sind zulässig. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

§ 25. <sup>1</sup> Wird eine Teilprüfung nicht bestanden, so kann der nicht bestandene Teil frühestens nach 6, spätestens nach 24 Monaten nach Bekanntgabe der Note wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen beschliesst die Leitung des Prorektorats Ausbildung den Ausschluss vom Studiengang. Wiederholung  
der Prüfungs-  
teile

<sup>2</sup> An allen Wiederholungsprüfungen nimmt eine qualifizierte Person, die von der Abteilungsleitung bestimmt wird, als Expertin oder Experte teil. Ansonsten gelten die gleichen Bedingungen für Organisation und Durchführung der Prüfung wie bei der ersten Durchführung.

## **F. Titel und Diplomurkunde**

§ 26. Das «Lehrdiplom für den allgemeinbildenden Unterricht an Berufsfachschulen» wird verliehen, wenn alle Bedingungen gemäss Reglement, Studienplan und Prüfungsanforderungen erfüllt sind. Lehrdiplom

§ 27. Die Diplomurkunde enthält: Diplomurkunde

- a. die Personalien der oder des Diplomierten,
- b. den Vermerk «Lehrdiplom für allgemeinbildenden Unterricht an Berufsfachschulen»,

## **414.56** Allgemeinbildender Unterricht an Berufsfachschulen an der PHZH

- c. die Unterschrift der Rektorin oder des Rektors sowie der Abteilungsleitung,
- d. den Vermerk<sup>4</sup> «Das Diplom ist vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie anerkannt. Es bestätigt den Abschluss des Bildungsgangs gemäss Art. 46 Abs. 3 der Berufsbildungsverordnung<sup>3</sup>».

Transcript of  
Records

§ 28. Im Transcript of Records werden die Leistungen mit den zugehörigen Kreditpunkten aufgeführt.

Diploma  
Supplement

§ 29. Zu jedem Diplom wird ein «Diploma Supplement» in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

### **G. Schlussbestimmung**

Aufhebung bis-  
herigen Rechts

§ 30. <sup>1</sup> Das Reglement über den Studiengang allgemeinbildender Unterricht an Berufsfachschulen am ZHSF vom 25. November 2008 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Die Verleihung des Titels «Master of Advanced Studies in Secondary and Higher Education für das Erteilen von allgemeinbildendem Unterricht an Berufsfachschulen» erfolgt letztmals für Studierende mit Studienbeginn im Herbstsemester 2010.

Im Namen des Fachhochschulrates

Die Vizepräsidentin:  
Zweifel

Die Aktuarin:  
Trachsler

---

*Rechtskraft und Inkrafttreten*

Das Reglement über den Studiengang «Allgemeinbildender Unterricht an Berufsfachschulen» an der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 14. Dezember 2010 ist rechtskräftig und tritt am 1. April 2011 in Kraft ([ABI 2011, 52](#)).

---

<sup>1</sup> [LS 414.10](#).

<sup>2</sup> [LS 414.20](#).

<sup>3</sup> [SR 412.101](#).

<sup>4</sup> Vorbehältlich der Anerkennung durch das BBT.